Allgemeine Geschäftsbedingungen 2026

Pflichten und Rechte;

Der AN (Auftragnehmer) ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen sowie Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen, nach den anerkannten Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Der AN ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit seiner Leistungsausführung zur Folge hätten. Sofern Untersuchungen wie Thermografie, Luftkeimmessungen, Laboruntersuchungen, Blower-Door-Messungen usw. erforderlich werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Diese Leistungen müssen gesondert beauftragt werden. Der AG (Auftraggeber) hat keinen Anspruch auf persönliche Erfüllung der beauftragten Leistungen durch den AN. Der AN kann einen Kooperationspartner mit der Leistungsausführung beauftragen.

Der AG ist verpflichtet, die Durchführung des AN zu fördern. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht sind anstehende Fragen und erforderliche Unterlagen so schnell wie möglich herbeizuführen. Sofern kein fester Ausführungstermin vereinbart wird, sind die Leistungen innerhalb von einem Monat vom AN abzurufen. Sofern keine Weiterführung nach einem Monat erfolgt, wird die Trennung bzw. Auflösung des Vertrages gem. den Regelungen der vorzeitigen Auflösung vereinbart.

Hinweis zum Erstellen von Wärmeschutznachweisen in Rheinland-Pfalz;

Die vom AN (Sachverständige Person im Sinne des § 56 Abs. 2 LBauO) bearbeiteten Bauvorlagen sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn sowie von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben. Bauvorlageberechtigt müssen Aufstellerinnen oder Aufsteller von Nachweisen des Wärmeschutzes in Rheinland-Pfalz nicht sein (§ 63 Abs. 3 LBauO).

Provisionszahlungen bei Immobilienvermittlung oder Verkauf;

Mit dem Abschluss eines durch die Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit des AN zustande gekommenen Kaufs oder Verkaufs einer Immobilie ist eine Vermittlungsprovision in Höhe von 3 % des Kaufpreises zzgl. MwSt. beim Kauf durch den Käufer und beim Verkauf durch den Verkäufer zu zahlen. Die Provision ist direkt an den AN zu leisten. Der Provisionsanspruch entsteht ebenfalls bei dem Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung. Der Anspruch auf Provision bleibt bestehen, auch wenn der zustande gekommene Vertrag aufgrund eines Rücktrittsvorbehaltes aufgelöst, nicht erfüllt oder rückabgewickelt wird. Bei erfolgreicher Vertragsanfechtung ist der Vertragspartner, der den Anfechtungsgrund gesetzt hat, zum Schadenersatz verpflichtet.

Zahlungen und Zahlungsziele;

Wird kein Zahlungsplan vereinbart, hat der AN vor Aufnahme einer Tätigkeit Anspruch auf seine Gesamtvergütung. Erst mit Zahlungseingang schuldet der AN eine vertraglich vereinbarte Leistung. Zahlungen sind fällig binnen 8 Tagen.

Schriftverkehr, Dokumentenaustausch (auch Gutachten) und Kontaktaufnahme;

Der gesamte Dokumentenaustausch (Schriftverkehr, Rechnungen, Gutachten usw.) erfolgt ausschließlich in digitaler Form per E-Mail. Die Kommunikation zwischen AG und AN erfolgt ausschließlich in persönlicher Anwesenheit, per E-Mail oder mittels Telefongesprächen zu den Bürozeiten des AN. Diese sind montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. SMS, MMS, sonstige Messenger-Dienste oder Personennetzwerke sind keine Kommunikationsebenen.

Haftung;

Erwächst dem AG aus einer vom AN zu vertretenden Pflichtverletzung ein Schaden, so hat der Auftragnehmer diesen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Es gelten jedoch die folgenden Einschränkungen:

Ist der AN dem AG schadensersatzpflichtig, für dieses Schadensrisiko aber versichert, so hat der AG dem AN möglichst Gelegenheit zu geben, den Schaden durch seine Versicherung ausgleichen zu lassen. Der AG soll insbesondere die Begründung und Realisierung von Deckungsansprüchen des AN nicht ohne Grund erschweren. Der AN haftet dem AG auf Ersatz des vollen Schadens. Soweit die Pflichtverletzung des AN zu einem Schaden am Bauwerk führt, ist die Ersatzpflicht des AN auf den unmittelbar damit zusammenhängenden Schaden begrenzt, wenn der AN darlegt, dass der Schaden auf einer nur leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, der Schaden nicht auf einer für den Vertragszweck wesentlichen Pflichtverletzung (Kardinalspflicht) beruht und der eingetretene Schaden nicht versichert ist und nicht im Rahmen der vertraglichen Absprachen der Parteien versichert sein musste.

Berufshaftpflicht für „Beratende Ingenieure VHV“ mit folgenden Deckungssummen von 3.000.000,-- € für Personenschäden und 300.000,-- € für Sach- und Vermögensschäden.

Urheberrechte / Nutzung von Bildern, Berechnungen und Zeichnungen zu Werbezwecke)

Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen. Der AN behält sich vor, Bilder, Zeichnungen und Berechnungen für Werbezwecke zu nutzen und ggf. auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Vorzeitige Auflösung des Vertrages;

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wird er aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm ein Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

Zurückbehaltungsrecht;

Soweit der AN für mögliche Ansprüche des Auftraggebers außer der Haftpflichtversicherung entsprechende Sicherheiten – z. B. eine Bankbürgschaft – nachweist, übt der Auftraggeber ein ihm zustehendes Zurückbehaltungsrecht nicht aus.

Provisionszahlungen bei Handwerkervermittlung;

Der Auftraggeber hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Auftragnehmer und der vermittelte Handwerker für die gegenseitige Vermittlung von Aufträgen (Geschäftsvermittlung) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Vertragspartner eine Provision zahlen.

BAFA / KfW geförderte Energieberatung- Fachplanung- Fachbaubegleitung;

Sofern eine vom BAFA geförderte Energieberatung durchgeführt wird, wird der Vertrag erst mit dem Zuwendungsbescheid wirksam.

BEG/BAFA/KFW geförderte Maßnahmen;

Der AN schuldet dem AG keinen Erfolg auf Auszahlung eventueller Zuschüsse, auch wenn eine Vollmacht erteilt wird. Der Antragsteller ist allein dafür verantwortlich, dass sämtliche Anträge fristgerecht und vollständig ausgefüllt dem Fördergeber zugesendet werden.

Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen aus diesem Vertrag beträgt 5 Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Zahlung des Honorars des AG.

Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Bei Inkrafttreten neuer einschlägiger Honorarordnungen oder einer neuen Fassung werden beide Vertragspartner hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistungen über eine angemessene Anpassung verhandeln. Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

Zusätzliche AGB zur Verkehrswertermittlung

Zusatz: Haftung:

In der Rechtsprechung wird bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken von einer Bandbreite von ± 20 % ausgegangen. So werden verschiedene Gutachter in der Regel zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Nur wenn der ermittelte Verkehrswert des AN von der Bandbreite um mehr als ± 20 % abweicht und dem AG aufgrund der Abweichung ein Schaden entsteht, haftet der AN gem. AGB.